Straflos
abolitionistische Streitschrift

Nr 5, 2.Quartal 2011

Total bekloppt oder nur ein bißchen verrückt?

Ursprünglich hatte ich ja vor, an dieser Stelle auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Sicherungsverwahrung einzugehen. Zum Glück hat Thomas dies in seinem Beitrag auf Seite 2 für mich übernommen. Es wäre mir auch echt schwer gefallen. Schließlich sind die bürgerlichen Gerichte nicht meine Gerichte und die Gesetze die sie anwenden, sind nicht von mir, sondern gegen mich gemacht. Es ist ja schon seltsam, dass sich auch die radikale Linke *(wenn's denn mal ernst wird)* sich dann auf die Gesetze und "Rechte" unserer Gegner beruft.

Viel interessanter finde ich ja das gesellschaftliche Klima, in dem die ganze Diskussion stattfindet. Machen wir uns nichts vor: die Mehrheit der Bevölkerung plädiert wohl für "Wegsperren für immer", solange das Wegsperren nicht in der eigenen Stadt stattfindet. Für einen Großteil der Linken ist Knast allgemein kein Thema, wenn's nicht grade die eigenen GenossInnen betrifft. Eigentlich ja auch nicht verwunderlich. Schließlich hat sich linke Politik in den letzten Jahrzehnten insgesamt von dem Anspruch einer revolutionären Umgestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse entfernt. Heute geht es eher um Freiräume für die eigene Szene, denn um Revolution. Und die politische Klasse?

Am leichtesten haben es wohl die Erzreaktionäre. Menschenrechtsgerichtshof hin, Verfassungsgericht her - der bayr. Innenminister brachte es auf den Punkt: "Wir lassen keinen raus, den wir nicht rauslassen wollen". ‚Wozu hat mann denn schließlich die Macht?
Etwas schwieriger ist es da für die Bürgerlich-Liberalen. Zwar ist man sich mit der CSU im Ziel weitgehend einig, aber es soll zumindest ein bisschen rechtsstaatlicher Schein gewahrt bleiben. So erfand man das sogenannte Therapieunterbringungsgesetz. Klingt gutoder? Therapie und Unterbringung, das klingt doch besser als Knast und "Wegsperren für immer". Oder etwa nicht?

Das sogenannte Therapieunterbringungsgesetz ist schon eine geniale Erfindung. Es dient einzig dazu Menschen einzusperren, die man eigentlich nicht einsperren dürfte. (Sorry, natürlich darf aus unserer Sicht niemand eingesperrt werden. Aber jetzt lasse ich mich eben doch kurz auf die Absurditäten des bürgerlichen Rechts ein). Was sind das für Menschen, die nach diesem neuen Gesetz eingesperrt werden sollen? Also, sie müssen ihre Strafe schon vollständig verbüßt haben. Sie dürfen nicht gefährlich sein, sonst müssten sie ja in der SV bleiben. Wobei, ein bisschen gefährlich sollten sie schon noch sein. Sie dürfen nicht psychisch krank sein, sonst kämen sie ja in die forensische Psychiatrie. Aber ein bisschen psychisch gestört sollten sie schon sein, sonst könnte man sie ja nicht "therapieren". Eine Sprecherin des NRW-Gesundheitsministeriums meinte, dass da nur wenige betroffen seien. Kein Wunder bei den Anforderungen. Das wirkt ja wie die Suche nach der eierlegenden Wollmilchsau.
In NRW wird dieser Wahnsinn bereits in Stein gehauen. Der ehemalige Knast in Oberhausen wird "therapiegerecht" umgebaut. Es soll ja schließlich kein Knast sein. Also wird zunächst einmal die Knastmauer erhöht, neue Gitter aus besonderem Stahl eingebaut und eine umfassende Kameraüberwachung installiert. Die Bauarbeiten sind wohl jetzt kurz vor der Fertigstellung, so dass bald die ersten "Patienten" einziehen können. Dort entstehen 80 Haftplätze (sorry, ich meine natürlich Therapieplätze). Bis zum Jahresende sollen ja in NRW bis zu 70 sogenannte Altfälle unter den Sicherungsverwahrten bezüglich einer möglichen Entlassung überprüft werden. Obwohl alle sagen, dass nur ein kleiner Teil von ihnen nach diesem Therapieunterbringungsgesetz weiter eingeknastet werden soll, wird also für möglicherweise 10-20 Leute ein Knast mit 80 Plätzen gebaut. Naja, ich mach mir da wenig Sorgen. Leere Knastzellen vollzukriegen ist eine der leichtesten Übungen für herrschende Politik.

Aber es gibt auch gute Nachrichten. Nach zwei Jahren soll das Ding eh wieder geschlossen werden. Ein Erfolg der örtlichen Bürgerwehr. Die hat zwar kein Problem damit, die Leute den Rest ihres Lebens wegzusperren - aber doch bitte nicht im schönen Oberhausen. Es gibt doch genug Käffer am Arsch der Welt, wo dann auch noch ein Großteil der Dorfbevölkerung als Schließer arbeiten kann. Bleibt abzuwarten in welchem Kaff in NRW nach den 2 Jahren gebaut wird. Wir bitten die Bevölkerung um Mithilfe. Teilt es uns mit, wenn ihr was Entsprechendes hört.

Gerhard, AKP, Köln

Zum Begriff Abolitionismus: Abschaffungs-Bewegung
Heißt eigentlich also nur: Hau weg den Scheiss! Gab es gegen die Sklaverei in den USA, gegen die staatliche Kontrolle der Prostitution, gibt es gegen die Todesstrafe, gegen Gefängnisse und Strafjustiz allgemein. Letzteres ist hier gemeint. War besonders verbreitet in den skandinavischen Ländernin den 70er und 80er Jahren. Staatliche Reaktionen darauf waren einige Lockerungen, Reformen *(angebliche „Resozialisierung")*. In den letzten 20 Jahren aber wieder viel Rückschritt in Richtung Straflogik. Doch es gibt weiterhin Vernetzungen gegen Gefängnisse und Strafjustiz *(u.a. ICOPA)*. Auch wir meinen, in reaktionären Zeiten sei es besonders wichtig, kritisches Denken & Handeln weiter zu entwickeln, Alternativen vorstellbar zu erhalten. Nicht nur gegen Knast, sondern gegen alle Formen von Herrschaft.

Ein Hoch auf die ganz Kleinen!



Der Bau des ersten Privatknasts in NRW, die neue „JVA Düsseldorf", ist erst mal gestoppt. Ein Erfolg der autonomen Antiknastbewegung? Leider nicht! Was wir nicht geschafft haben, gelang jetzt ein paar kleinen Tieren. Auf dem Gelände leben Zaun-Eidechsen. Diese sind vom Aussterben bedroht und geschützt. Deshalb ruht der Bau jetzt erst mal bis Frühjahr nächsten Jahres. Dann sollen die armen Tiere eingefangen und umgesiedelt werden. **Ein Hoch auf die Zauneidechsen!**

Sicherungsverwahrung verboten?

Am 04. Mai 2011 entschied das Bundesverfassungsgericht, dass die zur Zeit geltenden Bestimmungen über die Sicherungsverwahrung *(zur SV siehe auch http://de.indymedia.org/2011/01/298027.shtml)* allesamt gegen die Verfassung verstoßen. Deshalb sollen im Folgenden die Entscheidungsgründe kurz dargestellt und eine erste Einschätzung abgegeben werden.

1.) Das Urteil vom 04. Mai 2011

a.) Vorgeschichte

Nachdem die Zahl der in SV untergebrachten Personen bis Mitte der 90er so weit zurückging *(auf knapp 180 Männer),* dass sogar an eine mögliche Abschaffung dieser Maßregel gedacht wurde, zogen in Folge hektischer gesetzgeberischer Aktivitäten nach spektakulären Sexualmorden, insbesondere zum Nachteil von Kindern, die Verwahrtenzahlen erheblich an auf mittlerweile über 500 Personen *(zu fast 100% Männer)*.

Sicherungsverwahrung, dies als kleiner Exkurs, ermöglicht der Justiz seit 1933 *(denn die Nationalsozialisten fügten die SV in das damalige Reichsstrafgesetzbuch ein)* einen Menschen auch über die Dauer der eigentlich verhängten Haftstrafe hinaus im Gefängnis zu behalten; zumindest solange, wie er/sie „gefährlich" für die Allgemeinheit ist. Bis 1998 durfte die erstmalige Anordnung der SV maximal 10 Jahre vollzogen werden, seit einer Gesetzesänderung noch unter CDU/FDP *(Kohl-Regierung)* darf jedoch eine Verwahrung auch bis zum Tode erfolgen. Seit Gesetzesänderungen von 2002/2004 kann darüber hinaus die SV auch nachträglich, also kurz vor dem regulären Haftende angeordnet werden.

Hiergegen klagten erfolgreich einige Verwahrte bis vor den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und bekamen von dort bescheinigt, dass einerseits die Haftbedingungen in der SV desolat seien und somit die SV im Sinne der Menschenrechtskonvention eine Strafe darstelle und andererseits deshalb – weil sie eine Strafe darstelle – eine rückwirkende Verlängerung, bzw. Anordnung menschenrechtswidrig sei *(http://de.indymedia.org/2010/01/270543.shtml)*.

Da sich allerdings in Deutschland nur wenige Gerichte bereit fanden, die Urteile des EGMR auch auf ähnlich gelagerte Fälle anzuwenden und die Betroffenen aus der Haft zu entlassen *(wie beispielsweise Herrn Ralf Schüler, einen Einbrecher http://de.indymedia.org/2010/08/288316.shtml),* landeten mehrere Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht.

b.) Entscheidungsgründe

In dem 178 Absätze umfassenden Urteil verwirft das Gericht einerseits alle wesentlichen Regelungen der Sicherungsverwahrung, da diese angesichts des real praktizierten Vollzugsalltages grundgesetzwidrig seien *(aa.),* bzw. sofern eine rückwirkende Verlängerung/Verhängung erfolgte, diese gegen den Vertrauensschutz verstoße *(bb.)*, billigt aber dem Staat eine lange Übergangsfrist zu, innerhalb derer die bisherigen Regelungen fortgelten, wenn auch unter Einschränkungen *(cc.)*.

aa.) Vollzugsalltag

Da der Vollzugsalltag weitgehend dem des Strafvollzuges ähnele und er nicht mal ansatzweise auf die Wiedererlangung der Freiheit ausgerichtet sei, so das Gericht, verstoße die Sicherungsverwahrung heute gegen das Grundrecht auf Freiheit der Person.

In den Absätzen 111 ff. macht das BVerfG dann dem Gesetzgeber zahlreiche Vorgaben hinsichtlich der einzuführenden Mindeststandards: die SV, ihr Antritt oder Vollzug müssten die „ultima-ratio" sein, das heißt, schon der vorangeschaltete Strafvollzug müsse zwingend auf eine Vermeidung der SV ausgerichtet sein, namentlich durch ein intensives Therapieangebot und entsprechende Vollzugslockerungen. So der Antritt der SV dann erfolge, sei zwingend eine umfassende Diagnostik durchzuführen, Therapiemaßnahmen und ein multidisziplinäres Team von Fachkräften haben intensiv auf einen frühestmöglichen Entlassungszeitpunkt hinzuwirken. Die Betroffenen seien auch zu „motivieren", und zwar durch ein „Anreizsystem *(...)* das aktive Mitarbeit mit besonderen Vergünstigungen oder Freiheiten honoriert oder auch solche entzieht, um Motivation und Mitarbeit zu erreichen".

Ergänzt werden diese Vorgaben des Gerichts durch ein Trennungsgebot *(Strafhaft und SV sind strikt zu trennen, wobei jedoch die SV-Einrichtungen sich durchaus auf dem Gelände von Gefängnissen befinden dürften)* und insbesondere ein „Rechtsschutz- und Unterstützungsgebot", wonach jedem Verwahrten von Anfang an ein „Beistand" beizuordnen sei, der ihn „bei der Wahrnehmung seiner Rechte und Interessen unterstützt".

Vollzugslockerungen, so kann das Gericht verstanden werden, seien im Regelfall zu gewähren und nicht – wie heute – nur im Ausnahmefall.

Die Notwendigkeit der Fortdauer der Verwahrung sei jährlich *(und nicht wie jetzt nur alle zwei Jahre)* gerichtlich zu prüfen. Ferner sei ein umfassendes Netzwerk zu schaffen, welches die Verwahrten nach einer Freilassung aufnehmen könne.

Bislang fehle es jedoch an diesen verfassungsrechtlich gebotenen Mindeststandards und somit sei das gesamte Institut der Sicherungsverwahrung verfassungswidrig.

Diese Ausführungen betreffen folglich alle Sicherungsverwahrten, unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Verurteilung. Für den Spezialfall der rückwirkenden Verlängerung/Anordnung der SV macht das Gericht weitere Vorgaben.

bb.) rückwirkende Verlängerung/Anordnung der SV

Weiterhin beharrt das BVerfG auf seiner schon 2004 vertretenen Ansicht, die SV stelle keine Strafe dar, und positioniert sich hier eindeutig gegen die Rechtssprechung des EGMR. Allerdings gewichtet heute – im Gegensatz zu früher – der 2. Senat den Vertrauensschutz höher und berücksichtigt auf dieser Ebene die Urteile des EGMR von 2009-2011. Da die Menschenrechtskonvention die Verwahrung „psychisch kranker" Menschen *(Art. 5 Abs. 1 Buchstabe 3 EMRK)* durchaus erlaubt, müssen nun bei den sogenannten „Altfällen" *(also jenen, die vor der Reform von 1998 zu SV verurteilt wurden oder bei denen die SV nachträglich angeordnet wurde)* umfangreiche Begutachtungen bis spätestens 31.12.2011 erfolgen. Eine weitere Verwahrung ist demnach nur zulässig, „wenn eine hochgradige Gefahr schwerster Gewalt- oder Sexualstraftaten" drohe und der Untergebrachte zugleich an einer „psychischen Störung" leide. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, hat bis zum 31.12.2011 die Freilassung zu erfolgen.

Um es nochmal zu betonen, diese besonders hohe Hürde für eine weitere Sicherungsverwahrung betrifft ausschließlich die erwähnten „Altfälle", deren Zahl je nach Schätzung 70-100 der über 500 Verwahrten umfasst.

cc.) lange Übergangsfrist

Das Gericht weigert sich, die Verwahrten sofort aus der Haft zu entlassen, da dies *(Randnummer 168 des Urteils)* „zu einem Chaos führen würde" und ein „rechtliches Vakuum entstünde". Bis 31. Mai 2013 bekommen der Bund und die 16 Länder Zeit, eine den

Grundsätzen des Urteils gerecht werdende gesetzliche Regelung zu schaffen. Wobei das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich betont, dass die Gesetze den Anstalten und Gerichten künftig eindeutige Vorgaben zu machen hätten und ihnen keine allzu großen Spielräume belassen dürften.
Erwähnenswert ist noch die Folge für den aktuellen Vollzugsalltag der Sicherungsverwahrten. In einem Nebensatz *(Randnummer 172)* verweist das Gericht darauf, dass wegen des aktuell verfassungswidrigen Zustandes den Betroffenen ausschließlich jene Beschränkungen auferlegt werden dürften, „die unerlässlich sind, um die Ordnung desbetroffenen Lebensbereichs aufrechtzuerhalten“

2.) erste Urteils-Einschätzung

Auf den ersten Blick mag es einem Paukenschlag gleichkommen, wenn das höchste deutsche Gericht die Sicherungsverwahrung insgesamt für verfassungswidrig erklärt. Jedoch begibt es sich dann durch seine Weigerung, die Betroffenen sofort freizulassen, in Konflikt mit Artikel 104 Abs. 1 GG, wonach nur auf Grund eines förmlichen Gesetzes die Freiheit der Person beschränkt werden darf. Hier setzt das Gericht seine aus Sicht der Verwahrten willkürliche Rechtsprechung von 2004 fort, als es auch schon Gesetze zur Sicherungsverwahrung als verfassungswidrig klassifizierte, ohne aber die Betroffenen freizulassen.
Unabhängig davon führt das Urteil, auch bedingt durch missverständliche Medienberichte, dazu, dass nicht nur Menschen in Freiheit, sondern gerade auch in Haft nun der Ansicht sind, die Sicherungsverwahrung sei abgeschafft oder werde zumindest durch einen hotelartigen Vollzugsalltag ersetzt. Nichts davon trifft zu; auch das BVerfG hält fest an dem Gedanken von 1933, Menschen trotz Verbüßung ihrer Haft, ggf. auch bis zu deren Tod weiterhin zu verwahren – wenn auch *(zugegebenermaßen)* unter komfortableren Bedingungen als jetzt.

Wie allerdings mit der Menschenwürde zu vereinbaren sein soll, dass die Anstalten im Rahmen des „Motivationsgebots“ *(Randnr. 114)* Freiheiten und Vergünstigungen ausdrücklich entziehen dürfen, wenn Verwahrte nicht mitspielen wollen, so wie es das Behandlungsteam wünscht, erscheint schon jetzt fraglich.
Nicht weniger bedenklich sind auch die Ausführungen zur „psychischen Störung“, die gegeben sein muss, um „Altfälle“ auch weiterhin verwahren zu können *(Randnr. 151 ff)*, und sich dann ganze Absätze dem *(vergeblichen)* Versuch widmen, aus delinquentem Verhalten eine „psychische Störung“ abzuleiten. Das dahinter stehende Menschenbild verdient Kritik, denn hier werden Menschen zu Objekten staatlicher Definitionsversuche von Krankheiten. „Du bist KRANK – deshalb bleibst du hinter Gittern“, das ist die kurze, aber prägnante Schlussfolgerung.

Es bleibt nun erstmal nur abzuwarten, wie sich bis 2013 die Rechtslage entwickeln wird. Aber spätestens wenn der erste „Altfall“ sich erneutbis zum EGMR durchgeklagt hat, wird neuer Ärger ins Haus stehen.

Thomas Meyer-Falk,
c/o JVA-Z. 3113, Schönbornstr. 32, D-76646 Bruchsal
http://www.freedom-for-thomas.de
http://www.freedomforthomas.wordpress.com

Auf Teufel komm raus



Wie oben lautet der Titel eines Dokumentarfilms, der seit dem 12. Mai in den Kinos ist. Der Hintergrund des Films lässt sich schnell erzählen. Nach knapp 15 Jahren Knast wird Karl D. aus dem bayrischen Zuchthaus Straubing entlassen, nachdem das Gericht eine nachträgliche Sicherungsverwahrung abgelehnt hatte. Karl D. wurde verurteilt, weil er zwei junge Mädchen *(14 und 15 Jahre alt)* vergewaltigt und brutal misshandelt haben soll. Nachdem er draußen keine andere Bleibe fand, zog er zu seinem Bruder nach Heinsberg-Randerath, einem kleinen Ort in der Nähe von Aachen. Der örtliche Landrat warnte auf steckbriefartigen Flugblättern vor dem neuen Nachbarn. Sehr schnell formierte sich danach unter der Losung "Kinderschänder raus" eine Art Bürgerwehr. Tägliche Proteste vor dem Haus des Bruders machten auch für diesen und seine Frau das Leben immer unerträglicher. Das Jugendamt drohte mit Entzug des Sorgerechts für deren Sohn.
Das Filmteam begann seine Dokumentation erst mal bei den Demonstrierenden draußen. Als sie dann aber auch in das Haus des Bruders gingen und somit auch die andere Seite des Konflikts darstellen wollten, verlor das Filmteam seine Akzeptanz bei denen, die nur eins wollten: Das "Monster" sollte raus aus Randerath und für immer weggesperrt werden. Wobei - einige plädierten wohl auch dafür, Karl D. zu töten.
Ermutigt durch das Filmteam wagen sich auch drei Frauen aus dem Kreis der Demonstrierenden in die Höhle des Löwen. Sie wollen vor allem mit dem Bruder sprechen, weil sie den Eindruck haben, dass sich die Menschenjagd zunehmend auch gegen ihn richtet. Dies hat Konsequenzen. Die drei Frauen werden nun ebenfalls von den Demonstrierenden ausgegrenzt. Zwischenzeitlich haben auch die Neonazis Randerath für sich entdeckt. 2010 ziehen sie mit einer Demo für die Todesstrafe durch den kleinen Ort.



Seit über einem Jahr betrachteten wir die Ereignisse in Randerath mit Bauchgrimmen. Überlegungen, da auch mal als Linke mit unseren Positionen gegen Knast und Sicherungsverwahrung aufzutauchen, wurden immer recht schnell beendet. Manche hatten schlichtweg auch Angst, da mit einer Handvoll Leute zu dem rechten Mob zu fahren. Vor diesem Hintergrund entschlossen wir uns, wenigstens beim Kinostart in Köln präsent zu sein. Mit einem T-Shirt auf dem "Vorsicht Teufel" stand *(s. Fotos)*, verteilte ich vor dem Kino das umseitige Flugblatt.

Ganz schön mutig !!!

Trotz des Warnhinweises auf meinem T-Shirt hast Du dieses Flugblatt entgegengenommen. Und? Geht's Dir noch gut? Alles in Ordnung?

Genau wie Karl D. saß ich einige Jahre im bayrischen Zuchthaus Straubing ein. Genau wie Karl D. galt ich bei meiner Entlassung als weiterhin gefährlich. Meine Entlassungsprognose lautete, dass ich ein gefährlicher Rückfalltäter sei, der innerhalb kürzester Zeit wieder schwerste Straftaten begehen würde. Das war vor über 22 Jahren. Naja, so ganz unrecht hatten sie ja nicht. Ich hab mich ja wirklich an einigen Hausbesetzungen und unangemeldeten Kundgebungen beteiligt. Aus CSU-Sicht natürlich schwerste Straftaten. Leider, leider, gab es damals das Instrument der nachträglichen Sicherungsverwahrung noch nicht und so mussten sie mich am letzten Tag meiner Strafe schweren Herzens entlassen. Hätte es die nachträgliche Sicherungsverwahrung damals schon gegeben, wäre ich heute sicherlich einer dieser Altfälle, vor deren möglichen Entlassung jetzt teilweise schon hysterisch gewarnt wird.

Außer dass wir beide im Straubinger Knast saßen und von Sicherungsverwahrung bedroht waren *(mich hat nur die Gnade der frühen Inhaftierung davor bewahrt),* haben Karl D. und ich wahrscheinlich wenig gemeinsam. Ich halte Vergewaltigung mit für das Schlimmste, was Menschen anderen Menschen antun können. Karl D. wird vielleicht noch akzeptieren können, dass ich Bankräuber war. Dass ich aber als Anarchist unsere bürgerlich-kapitalistische Gesellschaftsordnung ablehne, wird bei ihm wahrscheinlich auf wenig Verständnis stoßen. Andrerseits macht diese Diskrepanz zwischen Karl D. und mir auch das ganze Spektrum der Sicherungsverwahrung deutlich. Entgegen der landläufigen Meinung sitzen eben nicht nur Sexualstraftäter in der Sicherungsverwahrung. Sexualstraftäter machen gut die Hälfte der Sicherungsverwahrten aus. Die andere Hälfte sind nach wie vor Bankräuber, Einbrecher, Betrüger bis hin zum Heiratsschwindler. Letztere sollen zwar nach dem neuen Gesetz nicht mehr in der SV landen, aber das gilt nur für zukünftige Fälle.
Natürlich gilt meine Sympathie erst mal der zweiten Gruppe der Verwahrten. Warum beispielsweise Bankräuber in der Sicherungsverwahrung bleiben sollen, erschließt sich mir überhaupt nicht. Die meisten sitzen wegen Überfällen, die sie vor 20 und mehr Jahren begangen haben. Bankraub ist ein aussterbendes Gewerbe. Banken haben großteils die Kassen abgeschafft, sind zeitschlossgesichert und so weiter und so fort. Die Banken können sich selber ganz gut schützen. Da braucht es keinen Staat, der die Leute lebenslang wegsperrt.
Obwohl ich keine Sympathie für Vergewaltiger habe, halte ich Sicherungsverwahrung auch hier für keine Lösung. Falsche Instrumente werden nicht dadurch besser, dass sie möglicherweise „die Richtigen“ treffen. Die Todesstrafe wird keinen Deut besser, wenn der Hingerichtete ein Serienvergewaltiger ist. Es gibt sicherlich Menschen, vor denen wir uns schützen wollen. Leider, leider ist es in dieser Gesellschaft kaum möglich, ernsthaft darüber zu diskutieren, wie denn dieser Schutz aussehen könnte, ohne dass er unseren Vorstellungen von Menschenwürde widerspricht. Die reaktionären Kräfte reden zwar von Schutz, meinen aber Strafe und Rache. Das bestimmt die Diskussion und das politische Handeln.



Nein, nein, ich finde mich nicht besonders schön. Habe auch gesagt: „Nur der Bauch muss drauf, der Kopf kann ruhig abgeschnitten werden.“ Das Foto soll halt die Situation für Gefangene vorstellbar machen. Leider war die Aktion (an 2 Tagen) ziemlich für die Katz, weil erbärmlich wenig Publikum kam (während im Internet viel Hetze zu dem „Fall“ auffindbar ist.)

Wer ist überhaupt gefährlich und für wen?
In NRW könnten bis zum Jahresende möglicherweise bis zu 70 Sicherungsverwahrte entlassen werden. In manchen Medien wird bereits die Hysterie geschürt. Es ist schon absurd, wenn selbst die Polizei diese Hysterie bremsen muss. Zitat: „Die sind ja nicht alle gefährlich.“ Stellt sich die Frage, warum die dann überhaupt in der Sicherungsverwahrung waren. Prognosen - wie meine eingangs erwähnte Entlassungsprognose - sind eben keine Ausnahme, sondern die Regel. Ein System, das lieber 10 Ungefährliche im Knast verschmoren lässt, als einen möglicherweise Gefährlichen rauszulassen, entspricht nicht meinem Weltbild. Ein Grund für mich Systemgegner zu sein.

Kontakt: Autonomes Knastprojekt
Kalk-Mülheimer Str. 210, 51103 Köln

In eigener Sache! In gemeinsamer Sache?

Diese Streitschrift wird kostenlos verteilt an Gefangene und Interessierte „draußen“. Die, die noch nicht hinter Gittern sitzen, werden gebeten, das Projekt durch Spenden zu unterstützen. Wir bitten besonders politische/ soziale Initiativen, bei der Verbreitung behilflich zu sein - d.h. regelmäßige Abnahme einer Anzahl Exemplare - und sich an unseren Kosten durch einen Dauerauftrag oder periodische Spenden zu beteiligen.

Impressum: akp-koeln
http://autonomes-knastprojekt.blogspot.com/
http://akpradio.podspot.de/
Konto: zosamme eV, K: 535348006, BLZ: 37 160087 Kölner Bank,
Verwendungszweck: straflos
ViSdP: Gerhard Linner, Kalk-Mülheimer Str. 210, 51103 Köln